



PICASSOPLATZ 1 · 50679 KÖLN

RTL WEST GmbH Picassoplatz 1 50679 Köln

Landesregierung  
Rheinland-Pfalz  
Staatskanzlei  
Postfach 3880

55028 Mainz

#### GESCHÄFTSFÜHRUNG

##### Ihr Ansprechpartner

Name: Jörg Zajonc  
E-Mail: joerg.zajonc@rtl-west.de  
Telefon: +49 221 / 456 - 76210  
Fax: +49 221 / 456 - 76219

##### Datum

09.08.2019

## Anhörung zum MStV-E Stellungnahme der RTL WEST GmbH zum Diskussionsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Möglichkeit, in einer zu unseren Anregungen vom 25.09.2018 ergänzenden Stellungnahme den angepassten Entwurf des Medienstaatsvertrages (MStV-E) zu prüfen und mit Anregungen bzw. Änderungswünschen konstruktiv am Entstehungsprozess weiterhin teilzunehmen. Diese halten wir für nicht ganz unbedeutend. Insbesondere vor dem Hintergrund, in einem sich rasant wandelnden Medienmarkt auch künftig als redaktionell unabhängiges Regionalprogramm einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung bzw. Bereicherung der Meinungsvielfalt zu liefern. Und damit eine wichtige Unterstützung zu einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt auf Basis von Fakten zu leisten. Denn genau das ist unser selbstgestellter redaktioneller Anspruch als Regionalprogramm bei RTL.

### ***Kurz zu RTL WEST***

RTL WEST ist das Regionalfenster aus NRW – ein Nachrichtenmagazin im Hauptprogramm von RTL mit Redaktionsstandorten in Köln und Essen; mit rund 50 Mitarbeitern vornehmlich im redaktionellen Bereich. Aber auch in den Bereichen Technik und Verwaltung. RTL WEST vermittelt ein vollständiges Bild der aktuellen Geschehnisse in diesem vielfältigen Bundesland mit den unterschiedlichsten regionalen Identitäten. Unser journalistischer Anspruch ist geprägt davon eine Sendung für alle Menschen in NRW zu machen. Handwerklich stehen besonders journalistische Grundsätze im Vordergrund: Sorgfaltspflicht, Präzision, Vollständigkeit und Verantwortung. RTL WEST versteht sich als Alternative zu den öffentlich-rechtlichen Programmen. Die Sendung umfasst die vielfältigsten Interessengebiete. Berichtet wird aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Soziales. Genutzt werden alle journalistischen Darstellungsformen. Vom klassischen Bericht bis hin zu politischen Kommentaren.

Nun zu den für RTL WEST wichtigsten Punkten des aktuell veröffentlichten MStV-Entwurfs:

### ***Notwendigkeit einer besonderen Auffindbarkeit für Regionales***

Als Regionalveranstalter treibt uns heute mehr denn je die Sorge um, in einem übergroßen Medienangebot auf den modernen Plattformen ins Hintertreffen zu geraten. Ausdrücklich begrüßen möchten wir deshalb die vorgeschlagene Neuerung im Ordnungswidrigkeiten-Katalog unter § 49 Ziffer 11 und insbesondere 11b, nach dem die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem Hauptprogramm ohne Fensterprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig dargestellt werden müssen.

Des Weiteren freut uns, dass unter §52 b (2) Ziffer 1 b) nun auch die immer häufiger genutzten programmbegleitenden Dienste erwähnt sind.

Allerdings entstehen bei uns auch gleichzeitig neue Bedenken einer möglichen Benachteiligung durch einen neuen Vorschlag im aktuellen Entwurf des MStV-E. Und zwar, dass nun auch Verlagsprodukte unter die Vielfaltsregelung für audiovisuelle Medienplattformen fallen sollen und damit ebenso einen besonderen Schutz und eine Privilegierung genießen dürfen. Dieser Ansatz ist für uns insofern unverständlich, als damit eine strukturelle Schieflage zu Lasten von Rundfunkangeboten entstünde, die presseähnlichen Telemedien Vorteile zusichert, Ihnen aber nicht gleichzeitig auch dieselben rundfunkrechtlichen Pflichten auferlegt. Wie bspw. uns, als Regionalfenster.

Die sonstigen Vorschläge zur Gestaltung einer leichten Auffindbarkeit unterstützen wir ausdrücklich. Sie werden mehr als dringend benötigt, da auf immer mehr Endgeräten/Benutzeroberflächen die Auffindbarkeit vom Plattformanbieter oder vom Endgerätehersteller kommerziell vermarktet wird. Auffindbarkeit ist heutzutage käuflich. Aus unserer Sicht leider. Wir jedoch liefern mit unserer Sendung eine tagesaktuelle Berichterstattung aus der Region und damit einen elementar wichtigen Beitrag zur Information der Bevölkerung im eigenen Land.

Als redaktionell unabhängig agierender Player sind wir gleichermaßen ein Garant für eine Erweiterung des Meinungsspektrums. Und damit eine wichtige Informationsquelle zur Sicherung der Meinungsvielfalt auf Grundlage journalistischer Qualität mit entsprechenden gesetzlichen Sanktionspotentialen. Wir sind gerade mehr als einfach nur Blogs oder sonstige Veröffentlichungen im Social Media Bereich. Wir tragen verantwortungsvoll und unter Beobachtung der Ordnungs- und Aufsichtsbehörden aktiv zur pluralistischen Meinungsbildung bei.

Regeln für die Auffindbarkeit der Regionalprogramme allgemein dienen somit dazu, dem Nutzer oder der Nutzerin dieser Inhalte, die der Gesetzgeber richtigerweise eben auch zur Sicherung der regionalen Vielfalt in bundesweiten Programmen für unverzichtbar hält, leicht und unabhängig auffindbar zu machen.

Ohne eine besondere bzw. leichte Auffindbarkeit im MStV bestimmter audiovisueller Medien würden die beschriebene, systemfremde Schutzerweiterung von AV-fernen Medienangeboten und die Vermarktungsaktivitäten der Benutzeroberflächen-Anbieter dazu führen, dass die Position und Abbildung der audiovisuellen Medien peu à peu immer schlechter gestellt werden.

### ***Diskriminierung bei der Finanzierung besonderer Aufgaben im System vermeiden***

In Bezug auf die Gesetzesvorschläge zu § 40 Abs. 1 Ziffer 3 MStV-E in Kombination mit § 25 Abs. 4 Satz 7 möchten wir als RTL WEST auf eine – je nach Lesart – mögliche Diskriminierung von Regionalfensteranbietern hinweisen. Grundsätzlich ist diese vom Gesetzgeber angedachte Förderung zu begrüßen, jedoch sollte die Fördermöglichkeit allen regional und lokal tätigen Rundfunkveranstaltern offenstehen. Bei der Einführung eines solchen neuen Förderkonzeptes muss der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit gewahrt sein. Regionalfensterveranstalter müssen daher wie andere lokale und regionale Anbieter behandelt werden und insofern gleichermaßen antragsberechtigt sein, wenn sie sich im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 3 engagieren möchten.

### ***Hohe Bedeutung der Signalintegrität für den Schutz der Vielfalt***

RTL WEST begrüßt ausdrücklich, dass die Länder mit den Regelungen des § 52 a MStV-E inhaltliche Veränderungen des Programms und Überblendungen (Overlays) von einer Zustimmung des Inhaltenanbieters abhängig machen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass kein Dritter die durch das Regionalfensterprogramm erzielte Aufmerksamkeit beim Zuschauer nutzt, um in diesem Rahmen eigene wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Anders als die Werbung des Rundfunkveranstalters selbst, fließen durch den Plattformbetreiber generierte Werbeerlöse schließlich nicht zurück ins Programm und in deren Inhalte.

Dem von einigen Verbänden (BITKOM, ANGA, ZVEI) jüngst gezeichnete Bild eines Staatsvertrages, der die Interessen des Rundfunkveranstalters über die des Plattformbetreibers und insbesondere auch des Nutzers stellt, ist entschieden entgegen zu treten. Die Länder haben mit dem vorliegenden Entwurf gerade einen Weg gefunden, mit dem sie sich aktiv für Nutzerschutz und Vielfaltssicherung einsetzen und ein klares Signal aussenden, dass diese beiden Aspekte auch in der Plattformökonomie hochzuhalten sind.

Denn der Gatekeeper ist in diesem Zusammenspiel alleine der TV-Gerätehersteller, der die alleinige Hoheit darüber hat, was auf seiner Plattform geschieht und was er dem Nutzer zugesteht. Wenn also eine Gefahr für den Schutz des Letztgenannten besteht, geht diese sicherlich nicht vom Rundfunkveranstalter aus.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns essentiell, dass Ausnahmen vom Überblendungsschutz nur in engen Grenzen zugelassen werden – wie dies im Entwurf mit Blick auf eine Zustimmung im Einzelfall in § 52 a Abs. 4 MStV-E auch vorgesehen ist. Eine andere Ausgestaltung würde dazu führen, dass insbesondere für TV-Gerätehersteller ein Aushebeln der Norm dadurch möglich wäre, dass diese Zustimmung unter vielen anderen zur Inbetriebnahme des Gerätes zwingend erforderlichen Bestätigungen beim Einrichtungsvorgang abgefragt und eingeholt würde. Es liegt nahe, dass der Nutzer hier alle „Häkchen“ setzt, um mit dem Set-up des Geräts fortschreiten zu können. Der Nutzer müsste dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiv in die Einstellungen des Gerätes, um seine bei Inbetriebnahme erteilte Einwilligung zurückzunehmen. Dies aber erscheint zumindest fraglich.


### ***Diskriminierungsfreiheit auch bei Intermediären***

Zu guter Letzt möchten wir noch auf unsere Stellungnahme vom 25.09.2018 verweisen, in der wir bereits um die Umsetzung der Transparenzregeln und Einführung eines Diskriminierungsverbotes bei Intermediären gebeten haben.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen mit diesen Anmerkungen bzw. Vorschlägen zur Gestaltung eines modernen und sachgerechten Rundfunkstaatsvertrag beitragen zu können. Generell halte ich persönlich – nicht nur als programmverantwortlicher Geschäftsführer der RTL WEST GmbH – die Bedeutung von privatwirtschaftlich betriebenen Regionalfenstern, auch und gerade in den aktuellen Zeiten, für gesamtgesellschaftlich mehr als wichtig.

Die vom Gesetzgeber ursprünglich intendierte Sicherung der Meinungsvielfalt hat eine derart hohe Aktualität, dass die Funktionalität, insbesondere die Refinanzierbarkeit hochwertiger journalistischer Formate, wie sie die Regionalfenster in ihrer Unabhängigkeit liefern, unbedingt durch den Gesetzgeber zu schützen ist.

Mit freundlichen Grüßen



**Jörg Zajonc**  
Programmchef  
Geschäftsführer